



STADT VISSELHÖVEDE
DER BÜRGERMEISTER

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: **214-2020**

Sachbearbeiter/in:

Frau Arps

Az.: 663-06 ar

Datum: 22.10.2020

Ausschuss / Gremium	Beratung	Datum	Abstimmung:	Z
Bauausschuss und Stadtentwicklung	öffentlich	05.11.2020	2:4:1	Hg
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	12.11.2020		

Tagesordnungspunkt **Antrag zur Einrichtung von Tempo-30-Zonen Visselhövede Ortsmitte - Antrag RM H. Cordes**
-Siehe Fortschreibung-

Beschlussvorschlag:

Der Antrag von RM Cordes wird grundsätzlich befürwortet. Sollte die Umsetzung jedoch aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, wird alternativ ein Antrag auf eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, jeweils für die im Sachverhalt aufgezeigten Teilbereiche gestellt.

Sachverhalt:

RM Henning Cordes hat den der Sitzungsvorlage beigelegten Antrag zur Einrichtung von Tempo-30-Zonen in der Ortsmitte von Visselhövede gestellt.

In der Sitzung soll beraten werden, ob dem Antrag zugestimmt wird. Letztendlich entscheidet das Straßenverkehrsamt des Landkreises Rotenburg, das zuständig für die verkehrsbehördliche Anordnung von Verkehrszeichen ist.

Im anliegenden Lageplan sind die beantragten Bereiche noch einmal dargestellt.

Auszüge aus der StVO und den Verwaltungsvorschriften hierzu:

§ 45 StVO:

(1c) Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten. Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo 30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger zulässig.

(1d) In zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion (verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche) können auch Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen von weniger als 30 km/h angeordnet werden.

Verwaltungsvorschriften zu § 45 StVO:

2. Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer. In Gewerbe- oder Industriegebieten kommen sie daher grundsätzlich nicht in Betracht.

Somit dürfte eine Tempo-30-Zone nur schwer umsetzbar sein.

Alternativ sollte die Aufstellung des Verkehrszeichens Z 274 - 30 „Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h“ für einzelne Streckenabschnitte beantragt werden.

Eine zeitliche Begrenzung - z. B. nur für den Tagesbetrieb von 6:00 – 20:00 Uhr - könnte auch eine sinnvolle Ergänzung sein. Von 20:00 – 6:00 Uhr könnte dann wieder bis zu 50 km/h gefahren werden.

Prioritätenbildung für die Antragstellung:

1. Priorität hat der Bereich vor der Kastaniengrundschule.
2. Priorität hat eine Ausweitung über den gesamten Verlauf der „Große Straße“ und der „Goethestraße“, bis zur Einmündung der „Worthstraße“.
3. Priorität haben die Bereiche der „Lindenstraße“, bis zum Kreisel „Celler Straße“ und der „Süderstraße“, bis zur Einmündung der „Gaswerkstraße“.

Im Auftrage

Gerd Köhnken
Bereichsleiter Bauamt

☐ Zur Beratung freigegeben

Ralf Goebel
Bürgermeister

Anlagen: Antrag mit Übersichtsplan
 Lageplan mit Einteilung in Bereiche